



Schweiz
Suisse
Svizzera
Switzerland

**Statuten
vom 11. Mai 2019**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SERVAS Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz des Vereins am Ort der Geschäftsstelle, welche vom Vorstand festgelegt wird. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein "SERVAS Schweiz" leistet einen Beitrag zum Weltfrieden, indem er Gelegenheiten für vertiefte und persönliche Kontakte mit Menschen aus anderen Kulturen und mit anderem Erfahrungshintergrund schafft. Dazu wird ein Netz von Gastgebern und Reisenden aufgebaut. SERVAS Schweiz ist Mitglied des internationalen Vereins SERVAS INTERNATIONAL und setzt sich für dessen Anliegen innerhalb der Schweiz ein.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder können natürliche Personen (Mindestalter 18 Jahre) und juristische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein werden.

3.2. Mitgliederkategorien:

- "GastgeberIn": bietet Gastfreundschaft mit Übernachtung an
- "Day Hosts": bietet Gastfreundschaft und Begleitung, aber keine Übernachtung an
- ReisendeR: reist mit einem „Letter of Introduction“ (LOI) von SERVAS Schweiz
- Member (Supporter): Gastgeber, die keine Gäste mehr beherbergen können, oder Reisende, deren LI nicht (mehr) gültig ist.

3.3. Beitritt:

Wer dem Verein angehören möchte, hat ein Aufnahmegespräch (Interview) mit einem vom Vorstand dazu ermächtigten Vereinsmitglied (Interviewer) zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der/die Ressortverantwortliche des Vereinsvorstands auf Grund der Empfehlung des Interviewers/der Interviewerin. Zudem muss er / sie sich auf Servas Online registrieren.

3.4. Austritt:

Der Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3.5. Ausschluss:

- Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Vereinsbeitrag nach entsprechender Mahnung nicht bezahlt ist.
- Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen auch durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes erfolgen.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Gebühren der Reisenden

Die Mittel werden für den Vereinszweck verwendet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die RevisorInnen

Die Organe des Vereins sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

5.1. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Eine ausserordentliche Versammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen und zwar mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
- Genehmigung der Jahresrechnungen, der Berichte der RevisorInnen und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets über die nächste 3-Jahresperiode
- Festlegung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- Statutenänderungen

Stimm- und Wahlrecht haben nur Vereinsmitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

5.2. Der Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich selbst.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Für Bankgeschäfte bestimmt der Vorstand seine Mitglieder, welche mit Einzelunterschrift zeichnen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Geschäftsreglements
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Führung eines Sekretariates als Hauptanlaufstelle für Informationen, insbesondere für interessierte Reisende und GastgeberInnen
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Einberufung und Leitung der Hauptversammlung

- Erstellen der Jahresrechnungen und Budget
- Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand kann Aufgaben an irgendein Mitglied übertragen, oder - falls nötig - eine externe Fachkraft (auch gegen Bezahlung) beiziehen.

5.3. Die RevisorInnen

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnungen und erstellen den Revisionsbericht zu Händen der Hauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht wird ebenfalls ausgeschlossen.

7. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese ausserordentliche Hauptversammlung beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Mai 2019 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen somit die Statuten vom 14. Mai 2016.

1. Vorstandsmitglied
Christoph Kuhn



2. Vorstandsmitglied

Werner Lächer



ProtokollführerIn: Birgit Fechter